

2155/AB
Bundesministerium vom 27.07.2020 zu 2136/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.332.081

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2136/J-NR/2020

Wien, am 27. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2020 unter der Nr. **2136/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „drängende Gewaltschutzmaßnahmen für Frauen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1) Wie viele einstweilige Verfügungen wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 nach den §§382b, 382e, und 382g EO verfügt (bitte nach Monat, Jahr, Bundesland und Geschlecht auflisten)?
 - a) In wie vielen Fällen gab es davor schon ein Betretungsverbot?
 - b) In wie vielen Fällen gab es davor schon ein Kontaktverbot?
- 2. Wie viele der in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 verhängten einstweiligen Verfügungen endeten durch Zeitablauf (bitte nach Monat, Jahr, Bundesland und Geschlecht auflisten)?
- 3. Wie viele der in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 verhängten einstweiligen Verfügungen wurden zurückgezogen (bitte nach Monat, Jahr, Bundesland und Geschlecht auflisten)?

- 4. Wie viele Anzeigen nach den §§382b, 382e und 382g EO gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 (bitte nach Monat, Jahr, Bundesland und Geschlecht auflisten)?*
- 5. Wie viele Verurteilungen nach den §§382b, 382e und 382g EO gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 im Sinn des §72 StGB (bitte nach Monat, Jahr, Bundesland und Geschlecht auflisten)?*
- 6) In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 den Opfern psychosoziale Prozessbegleitung gewährt? (Bitte um Auflistung nach Monat, Jahr, Bundesland, Geschlecht)*

Ich habe aus Anlass des statistischen Teils der Anfrage eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH veranlasst. Daten konnten nur zu Frage 1 ausgewertet werden. Die Auswertung ist der Anfragebeantwortung angeschlossen. Zu den Fragen 2 bis 5 sind in der VJ keine Daten in auswertbarer Form erfasst.

Zur Frage 6:

- In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 den Opfern psychosoziale Prozessbegleitung gewährt? (Bitte um Auflistung nach Monat, Jahr, Bundesland, Geschlecht)*

In den Jahren 2015 bis 2019 wurde psychosoziale Prozessbegleitung wie folgt in Anspruch genommen:

| | Gesamt-summe | nicht AT | Summe AT | Bundesländer | | | | | | | | | |
|--------------------------------|--------------|----------|----------|--------------|------|------|-------|-------|-----|------|------|-------|--|
| | | | | OÖ | Bglg | Slbg | W | NÖ | Ktn | Tiro | Vlbg | Stmk | |
| 2015 Beide Geschlechter | 7 320 | 43 | 7 277 | 744 | 81 | 616 | 2 871 | 929 | 273 | 308 | 259 | 1 196 | |
| weiblich | 6 105 | 26 | 6 079 | 629 | 73 | 473 | 2 427 | 770 | 218 | 265 | 225 | 999 | |
| männlich | 1 215 | 17 | 1 198 | 115 | 8 | 143 | 444 | 159 | 55 | 43 | 34 | 197 | |
| 2016 Beide Geschlechter | 7 494 | 45 | 7 449 | 810 | 67 | 621 | 3 063 | 949 | 239 | 296 | 267 | 1 137 | |
| weiblich | 6 125 | 24 | 6 101 | 667 | 60 | 475 | 2 532 | 770 | 203 | 265 | 229 | 900 | |
| männlich | 1 369 | 21 | 1 348 | 143 | 7 | 146 | 531 | 179 | 36 | 31 | 38 | 237 | |
| 2017 Beide Geschlechter | 7 974 | 35 | 7 939 | 871 | 81 | 609 | 3 322 | 1 039 | 242 | 312 | 299 | 1 164 | |
| weiblich | 6 441 | 23 | 6 418 | 713 | 70 | 440 | 2 734 | 815 | 209 | 257 | 249 | 931 | |
| männlich | 1 533 | 12 | 1 521 | 158 | 11 | 169 | 588 | 224 | 33 | 55 | 50 | 233 | |
| 2018 Beide Geschlechter | 7 855 | 46 | 7 809 | 857 | 73 | 562 | 3 229 | 1 086 | 292 | 324 | 314 | 1 072 | |
| weiblich | 6 476 | 27 | 6 449 | 726 | 67 | 411 | 2 659 | 895 | 248 | 283 | 271 | 889 | |
| männlich | 1 379 | 19 | 1 360 | 131 | 6 | 151 | 570 | 191 | 44 | 41 | 43 | 183 | |
| 2019 Beide Geschlechter | 8 418 | 61 | 8 357 | 923 | 82 | 615 | 3 232 | 1 177 | 341 | 402 | 359 | 1 226 | |
| weiblich | 6 924 | 40 | 6 884 | 746 | 73 | 481 | 2 664 | 965 | 290 | 354 | 301 | 1 010 | |
| männlich | 1 494 | 21 | 1 473 | 177 | 9 | 134 | 568 | 212 | 51 | 48 | 58 | 216 | |

Zur Frage 7:

- *Welche konkreten Schritte setzt ihr Ressort, um die steigende Gewalt gegen Frauen und Kinder im Kontext der Corona-Krise zu bekämpfen? (Bitte um konkrete Auflistung der Maßnahmen mit Zieldatum, Kosten)*

Die Strafverfolgung und der Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften war und ist für Opfer häuslicher Gewalt während der COVID-19-Krise zu jedem Zeitpunkt gesichert. Die Opferschutzeinrichtungen wurden über die COVID-19-Maßnahmen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Kenntnis gesetzt und werden dazu regelmäßig auf dem Laufenden gehalten. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz steht ein COVID-19 Link für die Öffentlichkeit zur Verfügung, der

- allgemeine Informationen über COVID-19 spezifische Maßnahmen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften,
- einen COVID-19 Frage & Antwort-Teil und
- spezifische Informationen über COVID-19 bezogene Gesetze, entsprechende Änderungen und Erlässe

enthält.

Außerdem wurden Links zu den Homepages anderer Ministerien und NGOs zu COVID-19-Informationen erstellt: <https://www.justiz.gv.at/home/covid-19~7a5.de.html>

Aufgrund von Sensibilisierungsmaßnahmen in der Justiz werden Straftaten im Zusammenhang mit Covid-19 sorgfältig überwacht.

Um auf das erhöhte Risiko häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen aufmerksam zu machen und über die verfügbaren Unterstützungsdienste und Anlaufstellen zu informieren, wurden Pressekonferenzen der Frauenministerin, der Familienministerin und der Justizministerin abgehalten.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der besondere Vorschriften für die Einbringung von Eingaben bei Gericht erlassen werden (1. COVID-19 Ziviljustiz-VO), BGBl. II Nr. 163/2020, wurde für die Dauer von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit aufgrund von COVID-19 eine eingeschränkte Befugnis der Opferschutzeinrichtungen, Personen in Verfahren über einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz der Privatsphäre zu vertreten, vorgesehen. Umfasst von dieser Befugnis ist die Einbringung von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382e und 382g EO und

anderer Schriftsätze in diesen Verfahren (ausgenommen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe). Die Opferschutzeinrichtung kann sich auf die erteilte Vollmacht berufen.

Außerdem wurden Erleichterungen für Personen unter Quarantäne geschaffen, die den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt auch über die Polizei bei Gericht einbringen können. Zu diesem Zweck wurde ein eigenes Formular entwickelt, das im Zuge der polizeilichen Wegweisung samt Informationsblatt, das in mehrere Sprachen übersetzt wurde, ausgefolgt wird. Bereits durch die Übergabe des Antrags an die Polizei wird das polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbot um zwei Wochen verlängert. Die Polizei hat unverzüglich den Antrag samt Dokumentation (zB Anzeige) dem Gericht zu übermitteln.

Die erwähnte Verordnung ist mit 21. April 2020 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die Kosten für die Informationsmaßnahmen (samt Übersetzungen) sind minimal und bewegen sich im unteren dreistelligen Eurobereich.

Zur Frage 8:

- *Welche konkreten Schritte setzt ihr Ressort, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt voranzutreiben? (Bitte um konkrete Auflistung der Maßnahmen mit Zieldatum, Kosten)*

Das Bundesministerium für Justiz ist ständiges Mitglied der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“, deren zentrale Aufgabe es ist, die Umsetzung noch offener Verpflichtungen nach der Istanbul-Konvention voranzutreiben. Dies umfasst den bundesländer- und disziplinenübergreifenden Fachaustausch, die Erarbeitung notwendiger Maßnahmen und die Unterstützung ihrer Umsetzung.

Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist darüber hinaus vorgesehen, dass auch Minderjährigen, die Zeug*innen familiärer Gewalt wurden, das Recht auf Prozessbegleitung eingeräumt werden soll, wodurch u.a. der im GREVIO-Bericht festgehaltenen Kritik an der derzeitigen österreichischen Gesetzeslage im Zusammenhang mit Art. 56 Abs. 2 und Art. 26 der Istanbul-Konvention, die eine altersgerechte psychosoziale Beratung sowie Begleitung von Kindern und Jugendlichen vorsieht, die Zeugen einer Straftat auch ohne Todesfolge wurden, begegnet werden könnte.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

